

- die Auswertung der wissenschaftlichen Forschungsergebnisse.
- 2. Die Vorbereitung und Ausarbeitung gesetzlicher Bestimmungen durch das Ministerium der Justiz erfolgt besonders durch
 - die Bildung von Kommissionen aus Wissenschaftlern, Justizkadern, Vertretern anderer staatlicher Organe und gesellschaftlicher Organisationen;
 - die Beratung mit Fachleuten und Werktätigen;
 - die Diskussion von Gesetzentwürfen in der Öffentlichkeit.

Der Minister der Justiz unterbreitet dem Ministerrat Vorschläge für Forschungsaufträge, die die Rechtswissenschaft zur Weiterentwicklung der Rechtspflege und zur Vorbereitung entsprechender gesetzlicher Bestimmungen durchführen soll.

- 3. Das Ministerium der Justiz beteiligt sich im Rahmen seines Verantwortungsbereiches an Gesetzgebungsarbeiten anderer staatlicher Organe, insbesondere solcher,
 - die die Fragen des Straf-, Zivil-, Familien-, Arbeits- und Prozeßrechts berühren;
 - die Ordnungsstrafbestimmungen enthalten sollen.

C. Die Rechte und Pflichten bei der Revision der Tätigkeit der Bezirks- und Kreisgerichte

- 1. Die Revision durch das Ministerium der Justiz hat das Ziel der regelmäßigen umfassenden Überprüfung und Analyse der gesamten Tätigkeit der Bezirks- und Kreisgerichte sowie der Staatlichen Notariate. Sie dient der Erfüllung der Aufgaben des Ministerrates, besonders auf dem Gebiet der Rechtspflege. Die Ergebnisse der Revisionen sind dem Obersten Gericht zur Kenntnis zu bringen.
- 2. Die Revision der gesamten Tätigkeit der Bezirks- und Kreisgerichte sowie der Staatlichen Notariate erstreckt sich auf
 - die Erziehung und Qualifizierung der Kader, insbesondere ihre Verbindung mit den Werktätigen und die Kenntnis ihrer Erfahrungen und Probleme